

ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG NR. 4

VOM 25. MÄRZ 2015

ZUM

MANTELTARIFVERTRAG

FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS

VOM 16. JANUAR 2007

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand
- nachfolgend ver.di genannt -**

andererseits

Inhaltsübersicht

§ 1 Änderungen des TV HELIOS.....	4
§ 2 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Änderungen des TV HELIOS

Der Manteltarifvertrag für Unternehmen des HELIOS Konzern vom 16. Januar 2007 (TV HELIOS) zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Praxisanleiter mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach § 2 Absatz 2 KrPflAPrV, die Praxisanleitungen durchführen, haben Anspruch auf pädagogische und fachliche Fortbildungen. Sie werden hierfür unter Fortzahlung der Vergütung für 16 Stunden jährlich von ihrer Arbeitspflicht freigestellt, wobei hiervon mindestens 8 Stunden für die Teilnahme an einem entsprechenden Seminar im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsbudgets geplant und genutzt werden müssen. Die verbleibenden Stunden sind für die individuelle pädagogische und fachliche Fortbildung zu nutzen. Bei teilzeitbeschäftigten Praxisanleitern wird der Anspruch gemäß vorstehendem Satz 1 anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad gewährt. Im Falle eines künftigen gesetzlichen Anspruchs auf Freistellung zum Zwecke der pädagogischen und fachlichen Fortbildung der Praxisanleiter ist die nach diesem Tarifvertrag zu gewährende Freistellung auf den gesetzlichen Anspruch anzurechnen.“

2. § 26 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.“

Protokollnotiz zu § 26 Abs. 3:

Für Beschäftigte, die am 01. Mai 2009 Anspruch auf drei zusätzliche Urlaubstage ab Vollendung des 50. Lebensjahres gemäß Besitzstandsregelung des TVöD zu § 71 Bundesangestelltentarifvertrag (nachfolgend BAT) sowie § 1 Nr. 1 des Tarifvertrag-bezirkliche Regelung Nr. 200 i. d. F. vom 05. Juli 1985 (nachfolgend TVbg Nr. 200 genannt) der HELIOS Kliniken Idstein und Bad Schwalbach haben, bleibt der Anspruch bestehen.

Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 3:

Es besteht Einigkeit, dass die Regelungen des § 26 Abs. 3 auch für die HELIOS Klinik Volkach gelten und insofern die dort bislang geltenden Regelungen zum Erholungsurlaub ersetzen.“

3. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Beschäftigte, die in einem Kalenderjahr in vier Monaten (die nicht zusammenhängend sein müssen) in Wechselschichten arbeiten (§ 16 dieses

Manteltarifvertrages), erhöht sich der im folgenden Kalenderjahr zu gewährende Zusatzurlaub nach Satz 1 lit. a) bis d) um jeweils zwei Arbeitstage.

Protokollerklärung zu § 27 Abs. 1 Satz 3:

Für Beschäftigte, die in 2015 nach der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Regelung einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 haben, erhöht sich der in 2015 zu gewährende Zusatzurlaub um einen Tag.“

4. Nr. 10 zu § 26 der Anlage zum Manteltarifvertrag für Unternehmen des HELIOS Konzerns „Sonderregelung Auszubildende“ wird geändert und Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt.“

§ 2

Inkrafttreten

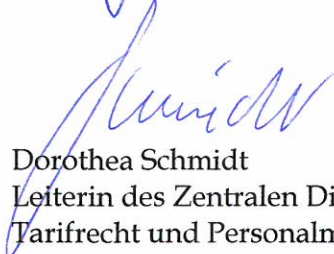
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 2 und 4 zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 25. März 2015

**Für die HELIOS Kliniken GmbH
und die einbezogenen Konzernunternehmen**



Karin Gräppi
Geschäftsführerin



Dorothea Schmidt
Leiterin des Zentralen Dienstes
Tarifrecht und Personalmanagement


Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)



Bundesvorstand



Bundesvorstand



Bundesfachbereich